

Schutzkonzept- *Gewaltschutzkonzept*



Gemeindekindergarten Hechendorf

Schluchtweg 9

82229 Seefeld

Mai 2022



Einleitung:

Im Jahr 2005 wurde das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz durch Aufnahme des § 8a im achten Sozialgesetzbuch verankert. Die Bestimmung gilt als zentrale Regelung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung von öffentlichen und freien Trägern der Kinder und Jugendhilfe.

Im § 8a SGB ist zum einen das Vorgehen des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung festgelegt, zum anderen sind nun auch die Fachkräfte freier Träger, also Erzieher/innen in Kitas, bei der Umsetzung des Schutzauftrages mitverantwortlich. Das bedeutet, dass pädagogische Fachkräfte in der Einrichtung bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und zu dokumentieren haben. Dies ist der Leitung des Hauses zu melden. Bei berechtigten Vorwürfen muss eine „Kinderschutzfachkraft“ hinzugezogen werden. Es erfolgt eine Beratung und Unterstützung des Personals, um geeignete Hilfen zur Erziehung zu finden.

Im nächsten Schritt werden die Erziehungsberechtigten zu einem Elterngespräch geladen und bei der Gefährdungseinschätzung einbezogen.

Kann die Gefährdung des Kindes nicht ausgeschaltet werden, muss der Träger dies an das Jugendamt melden. Der Schutz vor Gefährdung entbindet das Personal automatisch von der Schweigepflicht gegenüber der „Kinderschutzfachkraft“ und dem Jugendamt.

1. Gesetzliche Grundlagen:

Für diesen Punkt ist die Grundlage der §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Bei einem Anhaltspunkt für eine Gefährdung des Kindeswohls sind Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe (Kindergärten, Jugendhäuser...) verpflichtet, sich mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft eine sogenannte Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

Eine Einrichtung muss eine Teambesprechung mit einer für Kindeswohlgefährdung erfahrenen Fachkraft einberufen, wenn es bei Kindern oder Jugendlichen Zeichen von Gewaltausübungen (Verletzungen durch Gegenstände, blaue Flecken...) oder Hinweise auf sexuellen Missbrauch (Selbstaussagen, Andeutungen im Spiel...) oder andere Gefährdungen gibt.

Bei der Teambesprechung wird die Situation analysiert, bewertet, entsprechende weitere Schritte geplant, (eventuell Gespräche mit Erziehungsberechtigten, Information des Jugendamtes...) und dokumentiert.



Dieses verbindliche Verfahren wird bei Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit in Gemeinden, Bezirksjugendwerken und Verbänden nicht gesetzlich gefordert. Der Anspruch an den Schutz des Kindeswohls bleibt dennoch auch dort bestehen.

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, können sich Ehrenamtliche und Hauptberufliche bei Beratungsstellen über ein weiteres Vorgehen informieren und ggf. auch das Jugendamt in Kenntnis setzen.

2. Bedeutung unserer Einrichtung für die Entwicklung des Kindes:

Was ist ein guter Kindergarten? Um Merkmale für die Güte eines Kindergartens festzulegen, hat vor einigen Jahren eine Diskussion darüber eingesetzt, wie Qualität von Kindergärten gemessen oder verbessert werden kann.

Eine bundesweite einheitliche Definition, was ein qualitativ guter Kindergarten ist, gibt es bis heute nicht. Entstanden sind in den letzten Jahren jedoch unterschiedliche Methoden und Konzepte für Qualitätsentwicklung und –sicherung, an denen sich Erzieherinnen und Eltern orientieren können.

In Bayern gibt es die offiziell überarbeitete Fassung des Bay. Bildungs- und Erziehungsplanes (= BEP), an welchem wir uns orientieren und danach arbeiten.

Qualitätsmanagement: Sicht aufs Kind

Als gesetzliche Grundlage dient uns das BayKiBiG und § 1 SGB, in dem das Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe geregelt ist.

Was wollen wir? Wir wollen Ihrem Kind helfen, zu einem selbstbewussten, ehrlichen, toleranten, eigenständigen, umweltbewussten, kritik- und gemeinschaftsfähigen Menschen zu werden. Unser Schutzkonzept dient der Vorbeugung aller Formen von Gewalt. Insbesondere bei der Vorgehensweise vermuteter Kindeswohlgefährdung wie beispielsweise sexueller Gewalt durch Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen, Erziehungsberechtigten, sowie anderen Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen. Aber auch die Gewalt unter Kindern und Jugendlichen.

Außerdem dient unser Schutzkonzept den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen als Orientierungshilfe und soll dazu beitragen, Verhalten und Handlungen zu reflektieren.

3. Die Würde des Kindes ist unantastbar

Kindheit muss man schützen, wir bieten die notwendigen Rahmenbedingungen, damit die Kinder sich wohl und sicher fühlen.



Schutzauftrag für das Kindeswohl

- Das Kindeswohl

Das Kindeswohl ist ein zentraler, weit umspannter Begriff, wenn es um das Ergehen von Kindern geht. Es ist das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Es beinhaltet die Befriedigung folgender Grundbedürfnisse des Kindes:



(<http://www.kinderschutz-in-nrw.de/fuer-erwachsene/kindliche-entwicklung/grundbeduerfnisse-von-kindern.html>)

Bei Kindern ist die Befriedigung der Grundbedürfnisse Voraussetzung dafür, dass sie sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und ausbauen können.

Im Gegensatz zu Erwachsenen benötigen Kinder zur Befriedigung dieser Bedürfnisse die Umsetzung durch Erwachsene.



Unser Schutzkonzept gilt für alle Personen unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunftsland oder einer körperlichen / geistigen Einschränkung, die in unserem Haus ein und aus gehen.

Das Schutzkonzept ist zugleich Schutz und Handlungsanleitung für alle Beteiligten.



4. Gefährdungsarten des Kindeswohls

- Seelische und körperliche Gewalt

„Gewalt bringt keine Pflanze zum Wachsen. Sie reißt höchstens ihre Wurzeln aus“
(Walter Ludin)

Unter Gewalt ist der Einsatz physischer und psychischer Mittel zu verstehen, um dem Kind gegen dessen Willen Schaden zuzufügen, es dem eigenen Willen zu unterwerfen, es zu beherrschen oder der solchermaßen ausgeübten Gewalt durch Gegengewalt zu begegnen. (Schubert/Klein 2016 Das Politiklexikon, Dietz. Bundeszentrale f. politische Bildung).

„Die Gewalt lebt davon, dass sie von Anständigen nicht für möglich gehalten wird.“
(Jean-Paul Satre)

- Vernachlässigung

ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgenverantwortlicher Personen, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Hierbei ist von verschiedenen Formen der Vernachlässigung zu unterscheiden. Bei der körperlichen Vernachlässigung wird das Kind unzureichend mit Nahrung, Flüssigkeit oder mit adäquater Körperpflege versorgt. Kognitive Vernachlässigung liegt vor, wenn das Kind nicht



ausreichend durch Gespräche, Spiele oder altersentsprechende Beschäftigung gefördert wird. Erzieherische Vernachlässigung ist gegeben, wenn die Eltern ihrer Erziehungspflicht nicht nachkommen. Von emotionaler Vernachlässigung wird gesprochen, wenn die Beziehung zwischen Personensorgeberechtigtem und Kind stark beeinträchtigt ist. Hierbei fehlt es an Wärme oder die Eltern können oder wollen nicht auf die emotionalen Signale des Kindes reagieren. (vgl. Schorn 2011: Erscheinungsformen, Folgen und Hintergründe von Vernachlässigung und Misshandlung im frühen Kindesalter)

- Sexueller Missbrauch

Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird, oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. (Carl Link 2017 Praxisleitfaden Kinderschutz in Kita und Grundschule)

5. Unser Schutzkonzept umfasst folgende Bereiche:

Essen und Trinken:

Kein Kind wird bei uns zum Essen und Trinken gezwungen. Kinder dürfen Essen auch stehen lassen und müssen nicht alles probieren. Bei anderen Religionen wird beim Essen Rücksicht genommen. Wir achten auf genügend Flüssigkeit, und gesunde ausgewogene Ernährung.

Wickeln:

Das Kind wird bei uns nur von einer ihm vertrauten Person, je nach Bedarf gewickelt. Wir achten dabei auf eine ruhige und freundliche Atmosphäre und richten uns nach der Entwicklung und den Bedürfnissen des Kindes.

Toilettengang:

Je nach Entwicklungsstand des Kindes entscheidet sich, ob wir es zur Toilette begleiten oder es allein geht. Wenn es selbstständig den Toilettengang erledigt, meldet es sich bei uns ab.

Wird ein Kind begleitet, wird von uns darauf geachtet, die Genitalien des Kindes nicht zu berühren und dadurch die Intimsphäre zu wahren.



Bring- und Abholsituation:

Ein partnerschaftlicher und respektvoller Umgang, zwischen Eltern und Kindern ist uns sehr wichtig. Sowie auch der Umgang zwischen Personal und Eltern. Wir greifen mit ein, sollte es zu Grenzüberschreitungen zwischen Erziehungsberechtigten und Schutzbefohlenen kommen. Konflikte zwischen Eltern und Mitarbeitern des Kindergartens werden in einem Elterngespräch geklärt, jedoch nicht vor den Kindern ausgetragen. Andere Kollegen treten erst in Erscheinung, wenn Mitarbeiter Schutz in einer Konfliktsituation benötigen. Unsere Kindergartenkinder werden nur abholberechtigten Personen mitgegeben.

Körperkontakt:

Der Körperkontakt richtet sich ausschließlich nach den Bedürfnissen des Kindes. Braucht ein Kind mal Trost, Ermunterung oder auch nur Kuschelzeit reagieren wir sensibel und situationsorientiert. Hierbei respektieren wir immer die Grenzen und den Willen des Kindes.

Schlafen:

Da Schlafen ein Grundbedürfnis jedes Kindes ist, halten wir kein Kind davon ab. Im Gegenzug wird aber auch kein Kind von uns zum Schlafen gezwungen.

Rollenspiel:

Vater-Mutter-Kind-Spiele, sowie sogenannte Doktorspiele erlauben dem Kind in unterschiedliche Rollen zu schlüpfen. Bei dieser Erfahrung können sie ihre Geschlechtsidentität erlangen. Ebenfalls haben sie die Möglichkeit das Gefühl und die Erfahrung zu bekommen, sich in andere hineinzusetzen.

Um die Kinder dabei zu unterstützen, agieren wir einfühlsam, achtsam und begleitend. Kommt es zu intimen Spielsituationen werden die betroffenen Eltern von uns informiert und beraten.

Planschen:

Beim Planschen im Garten mit Wasser achten wir darauf, dass alles Kinder stets Badebekleidung oder Windeln tragen. Ebenfalls achten wir bei Umziehen jedes Einzelnen auf die Intimsphäre z.B. Rückzug in eine Toilettenkabine.



Eigene Entscheidungen treffen und „Nein“ sagen:

Damit ein Kind sich selbstbehaupten kann, muss es seine eigenen Grenzen setzen. Dabei unterstützen wir die Kinder. In manchen Situationen kann das Kind eigenen Entscheidungen treffen, zu denen es dann auch die Konsequenzen tragen muss. Beispielsweise, wenn es bei schlechtem Wetter keine Matschhose anzieht, nicht im Sandkasten mit den Freunden spielen kann.

Jedes Kind hat das Recht und Anspruch, bei ungerechter Behandlung von anderen Kindern oder Mitarbeiter/innen, Versprechen von Mitarbeiter/innen einzufordern oder Widerspruch anzumelden. Alles Kinder werden von uns ernst genommen, somit lernen sie sich zu behaupten und stärken auch ihr Selbstvertrauen, indem sie sagen

„NEIN“ oder „STOP“.

Fortbildung und Kultur des Teams:

Fortbildungen stehen jedem Teammitglied zur Verfügung. Sie sind ein wichtiger Bestandteil für eine professionelle Arbeit mit Kindern und Eltern. In unserem Haus werden deshalb auch noch zusätzlich jährliche Belehrungen durchgeführt. So auch zum Thema Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII.

Wir wünschen uns eine positive Teamkultur. Deshalb gehen wir wertschätzend und achtsam miteinander um. Meinungsverschiedenheiten werden lösungsorientiert behandelt, durch kollegiale Beratung, Selbstreflexion, Fachberatung, Supervision oder anderen Hilfen von außerhalb.

Wir holen uns rechtzeitig Unterstützung, um nicht körperlich und seelisch an die eigene Grenze zu kommen. Ob durch das Team oder die Vorgesetzten, entscheidet sich je nach Bedürfnis.

6. Hausinterne Standards zur Erfüllung des Schutzauftrages

- a. Kontrolle von neuem Personal durch ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- b. Überprüfung der Kinderuntersuchungshefte und Impfpässe
- c. Interne und externe Fortbildungen zum Schutz des Kindeswohls
- d. Fallbesprechungen durch unser Team mithilfe der Supervision
- e. Kollegiale Beratung innerhalb des Hauses



- f. Enger Austausch mit Frühförderstellen und den Fachkräften des Jugendamtes
- g. Beobachtungs- und Entwicklungsbögen
- h. Beschwerdemöglichkeiten für Kinder
- i. Konfliktlösungsmanagement für Kinder
- j. Elterngespräche

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Eltern sowie Mitarbeiter/ innen (§ 45 Abs. 2. Nr.3 SGB VIII, Kapitel V)

Jedes Kind hat das Recht, eine Beschwerde zu äußern und Anspruch darauf, dass diese Beschwerde gehört und adäquat behandelt wird.

Uns sind Beschwerdemöglichkeiten für Kinder von großer Bedeutung, denn Kinder, die lernen ihre Rechte und Bedürfnisse zu äußern und sich dadurch wertgeschätzt und selbstwirksam fühlen, sind besser vor Gefährdungen geschützt.

Kinder verbalisieren nicht jede Beschwerde, sie kann sich auch hinter Langeweile, Frustration und Aggression verstecken. Durch eine sensible Wahrnehmung und Beobachtung der Bedürfnisse des Kindes gehen wir einfühlsam auf die Kinder ein.

Wir verstehen Beschwerden als Verbesserung unserer Arbeit in



Gelegenheit zur Entwicklung und unserer Einrichtung.

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder

- im persönlichen Gespräch
- Morgenkreis
- Kinderkonferenzen
- Befragungen
- Gesprächsrunden

Beschwerdemöglichkeiten für Eltern

- Tür- und Angelgespräche
- Anonymisierte Elternumfrage
- Kummerkasten
- Elterngespräche
- Elternbeirat
- Elternabende



Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeiter/innen

- Regelmäßige Teambesprechungen
- Gruppenteams
- Jährliche Mitarbeitergespräche
- Teamtage
- Fortbildungen und Supervisionen
- Regelmäßige Absprachen mit dem Träger

Beschwerden werden im Team besprochen und gemeinsame Lösungsansätze gemeinsam erarbeitet.

Die Ansprechpartner sind zunächst die Gruppenleitungen und erst im zweiten Schritt die Einrichtungsleitung.

7. Beratung:

Adressenliste von Beratungsstellen:

- Kinder -, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg
Landratsamt Starnberg
Moosstr. 5
82319 Starnberg
Tel. 08151 / 14877388
Beratungszeiten:

Mo, Di und Do. 07:30 Uhr – 18:00 Uhr

Mi 07:30 Uhr – 14:00 Uhr

Fr 07:30 Uhr – 16:00 Uhr

erziehungsberatung@lra-starnberg.de

- Koki (Koordinierende Kinderschutzstelle)
Landratsamt Starnberg
Fachbereich Jugend und Sport
Strandbadstr. 2
82139 Starnberg
Tel. 08151 / 148770
Beratungszeiten:
Mo, Di und Do. 07:30 Uhr – 18:00 Uhr
Mi 07:30 Uhr – 14:00 Uhr
Fr 07:30 Uhr – 16:00 Uhr
koki@lra-starnberg.de



- Kinder-, Jugend – und Familienberatungsstelle
Außenstelle Gilching
Rudolf-Diesel-Str. 5
82205 Gilching
Tel. 08105 / 8998
- Mobile sonderpädagogische Hilfe
Sonderpädagogische Beratungsstelle
Fünfseen-Schule Starnberg (Schule zur Lernförderung)
Zeppelinpromenade 9a
82319 Starnberg
Tel. 08151 / 973920
Sprechzeiten der Fachkräfte:
Dienstag und Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
- Lebenshilfe Starnberg – Fachdienst für Kindergärten
Leutstettener Str. 22
82319 Starnberg
Tel. 08151 / 276-0
- Träger der Kindertageseinrichtung Hechendorf
Am Technologiepark 16
82229 Seefeld
info@seefeld.de
Bürgermeister Herr Kögel Tel. 08152 / 791429
Geschäftsleitung Herr Cording Tel. 08152 / 791425
Geschäftsleitung Frau Jörn Tel. 08151 / 791415
Betriebsarzt Herr Lechner Tel. 08131 – 6119313
- Deutscher Kinderschutzbund
Kreisverband Starnberg e.V.
Söckingerstr. 25
82319 Starnberg
Tel. 08151 / 979999



8. Vorgehensweise bei Verdacht

Handlungsplan für Mitarbeiter/innen bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

- 1) Hinweise auf KWG wahrnehmen
- 2) Anhaltspunkte dokumentieren
- 3) Leitung informieren
- 4) Kollegiale Beratung im Team -> Abwarten und Beobachten
- 5) Risikoabschätzung und Kontaktaufnahme mit der insofern Erfahrene Fachkraft -> Abwarten und Beobachten
- 6) Gespräche mit Eltern / Sorgeberechtigten
- 7) Schutzplan gemeinsam aufstellen
- 8) Maßnahmen im Schutzplan werden umgesetzt und verringern KWG ->Abwarten und Beobachten
- 9) Kollegiale Beratung im Team mit Leitung
- 10) Ankündigung an die Eltern / Sorgeberechtigten über Informieren des Jugendamtes -> Abwarten und Beobachten
- 11) Jugendamt und Eltern / Sorgeberechtigten informieren
- 12) Jugendamt kann die Fachkraft beteiligen